

1. Januar 2019

Krankenversicherung

Versicherungspflicht

Jede in der Schweiz wohnhafte Person untersteht der obligatorischen Krankenversicherung gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG). Alle Mitglieder der Familie, Erwachsene wie Kinder, sind individuell versichert. Jede Person, die sich in der Schweiz aufhält, muss sich innerhalb von drei Monaten versichern. Die gleiche Frist gilt für Eltern, die ihr neugeborenes Kind einer Krankenversicherung anschliessen müssen. Der Versicherte kann den Krankenversicherer frei wählen. Dieser muss ihn unabhängig von seinem Alter und seinem Gesundheitszustand akzeptieren, ohne Vorbehalte oder Karenzfristen.

Abklärung der Versicherungspflicht

Dem Einwohneramt ist die Kontrollstelle für Krankenversicherung angegliedert. Diese sorgt für die Einhaltung der obligatorischen Krankenversicherungspflicht nach schweizerischem Recht. Bei der Anmeldung ist die aktuelle Krankenversicherungskarte oder Versicherungspolice mitzubringen.

Aufenthalterinnen und Aufenthalter

Personen, welche ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegen, müssen grundsätzlich innert drei Monaten nach Wohnsitznahme eine obligatorische Krankenpflegeversicherung abschliessen. Dies gilt auch für ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen im Ausland.

Wer eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA besitzt und weiterhin Wohnsitz in Deutschland, Österreich, Frankreich oder Italien geltend macht, kann unter bestimmten Voraussetzungen von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht befreit werden. Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht sind bei der Kontrollstelle für Krankenversicherung am Aufenthaltsort einzureichen. Das Formular I zum Nachweis des Bestehens einer Versicherungsdeckung bei einem ausländischen Krankenversicherer steht online auf der Homepage des Amtes für Gesundheitsversorgung St. Gallen zur Verfügung.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Erwerbstätige Personen unterstehen grundsätzlich den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften des Erwerbsstaates und nicht des Wohnstaates. Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind daher grundsätzlich in der Schweiz krankenversicherungspflichtig. Dies gilt auch für ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen im Ausland. Den Grenzgängerinnen und Grenzgängern aus Deutschland, Frankreich, Österreich und Italien wurde allerdings ein Optionsrecht gewährt. Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus diesen Staaten, die in ihrem Wohnstaat versichert sind, dürfen diese Versicherung beibehalten. Grundsätzlich darf dieses Optionsrecht nur einmal ausgeübt werden.

Bei der **Kontrollstelle für Krankenversicherung des Arbeitsortes** kann ein Befreiungsgesuch eingereicht werden. Das [Formular G](#) zum Nachweis des Bestehens einer privaten Versicherungsdeckung im Ausland steht online auf der Homepage des Amtes für Gesundheitsversorgung St. Gallen zur Verfügung.